
Inhaltsverzeichnis:

1. Arbeitsrecht
 - Gesetzlicher Mindesturlaub verfällt nicht bei Krankheit vor Altersteilzeit
2. Firmen-, Handels- und Gesellschaftsrecht
 - Inhalt der Versicherung des Geschäftsführers, keinem Berufs- oder Gewerbeverbot zu unterliegen
 - Ausschluss eines Kommanditisten
3. Wettbewerbsrecht
 - Abgrenzung Restaurant und Schnellimbiss
 - Zeitablauf bei Newsletter-Einwilligungen
4. Internetrecht
 - LG Hannover: „Incentivierte“ Online-Bewertungen müssen offengelegt werden
 - EuGH: Fehlende Widerrufsbelehrung kann der Bezahlung einer Dienstleistung entgegenstehen
5. Zivilrecht, Gewerberecht, Gewerbliche Schutzrechte, Sonstiges
 - Transparenzregister: Bei „Leermeldungen“ müssen Unternehmen handeln
 - Hinweisgeberschutzgesetz ab 2. Juli 2023 in Kraft
 - ELSTER: Digitaler Gewerbesteuerbescheid
6. Veranstaltung, Ansprechpartnerin
 - Hinweisgeberschutzgesetz in Kraft – Was nun? virtuell – 11. Juli 2023
 - Newsletter-Ansprechpartnerin

1. Arbeitsrecht**Gesetzlicher Mindesturlaub verfällt nicht bei Krankheit vor Altersteilzeit**

Kann ein Arbeitnehmer seinen Urlaub vor Beginn der Freistellungsphase in der Altersteilzeit wegen Krankheit nicht vollständig nehmen und auch nicht nachholen, verfällt jedenfalls der gesetzliche Mindesturlaub nicht.

Geklagt hatte ein Arbeitnehmer, der mit seinem Arbeitgeber im Jahr 2012 eine Altersteilzeitregelung vereinbart hatte. Im Mai 2016 trat er unmittelbar vor Beginn der Freistellungsphase seinen Resturlaub an. Aufgrund einer Erkrankung konnte er den Resturlaub allerdings nicht mehr vollständig nehmen.

Der Arbeitgeber verweigerte eine Abgeltung des Resturlaubs und bekam von den ersten beiden arbeitsgerichtlichen Instanzen Recht unter Hinweis auf die bisherige Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts (BAG). Das BAG legte daraufhin den Rechtsstreit dem Europäischen Gerichtshof (EuGH) zur Entscheidung vor, weil es Zweifel an der Vereinbarkeit des deutschen Urlaubsrechts mit dem Recht der Europäischen Union hatte.

Der EuGH hat diese Zweifel bestätigt und entschieden, dass jedenfalls der gesetzliche Mindesturlaub nicht verfällt, wenn er wegen Krankheit nicht mehr genommen werden kann und dem Arbeitnehmer ein Zahlungsanspruch auf Urlaubsabgeltung zusteht.

Nach Auffassung des EuGH stellt der Anspruch auf bezahlten Mindestjahresurlaub einen tragenden Grundsatz des Sozialrechts der Union dar. Darüber hinaus habe der Anspruch auf bezahlten Jahresurlaub neben dem Erholungs- auch einen finanziellen Aspekt, nämlich als Gehaltsbestandteil. (EuGH, Urteil vom 27. April 2023; Rechtssache C-192/22)

2. Firmen-, Handels- und Gesellschaftsrecht

Inhalt der Versicherung des Geschäftsführers, keinem Berufs- oder Gewerbeverbot zu unterliegen

Der Geschäftsführer einer GmbH ist gemäß § 8 Absatz 3 GmbH-Gesetz (GmbHG) für die Eintragung im Handelsregister verpflichtet, eine Versicherung abzugeben, dass er keinem Berufs- oder Gewerbeverbot unterliegt.

Nach Auffassung des Oberlandesgerichts (OLG) Celle laut Beschluss vom 20. März 2023, (Az.: 9 W 24/23) darf diese Versicherung sich nicht auf eine für das Registergericht nicht überprüfbare eigene rechtliche Bewertung unter Wiedergabe des Gesetzestextes beschränken, sondern muss eine konkrete subsumierbare Tatsachendarstellung enthalten. Die Versicherung kann beispielsweise mit Hilfe einer umfassenden, jegliche Art von gerichtlicher oder behördlicher Berufs- und Gewerbeuntersagung betreffenden Formulierung erfolgen.

In dem zugrunde liegenden Fall hatte der Geschäftsführer lediglich abstrakt dargestellt, dass keine Umstände nach § 6 Absatz 2 und 3 GmbHG vorliegen würden, wonach er als Geschäftsführer ausgeschlossen sei, und den Gesetzestext wiedergegeben. Eine konkrete Erklärung, wonach er persönlich versichert, dass kein Berufs- oder Gewerbeverbot vorliegt, hatte er nicht abgegeben. Daher entschied das OLG, dass das Registergericht die Eintragung der GmbH in das Handelsregister zu Recht abgelehnt habe.

Ausschluss eines Kommanditisten

Das Oberlandesgericht (OLG) Hamm hat mit Urteil vom 1. März 2023 (Az.: 8 U 48/22) entschieden, dass ein Kommanditist aus der Kommanditgesellschaft (KG) ausgeschlossen werden kann, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, §§ 133, 140, 161 Absatz 2 Handelsgesetzbuch (HGB).

Ein Ausschluss sei jedoch nur in extremen Einzelfällen zulässig, und zwar nur, wenn bei einer Gesamtinteressenabwägung die Fortsetzung der Gesellschaft mit dem Auszuschließenden unzumutbar ist. Im entschiedenen Fall hatte der Kommanditist auf Grund eines unbegründeten Verdachts unter anderem durch Hausverbot, Serverdatensperrung und Vorenthalten von Daten einen Produktionsstopp verursacht. Mit seinem gesamten Verhalten brachte er absichtlich die KG in Existenznot und setzte sie einem Insolvenzrisiko aus. Mit diesem Druck wollte er dann die Mitgesellschafter und Geschäftsführer der KG zur Kündigung zwingen.

Die Vielzahl der massiven Treueverstöße hatten aus Sicht des Gerichts ein solches Gewicht, dass eine weitere Zusammenarbeit mit dem Kommanditisten nicht mehr zumutbar sei.

3. Wettbewerbsrecht**Abgrenzung Restaurant und Schnellimbiss**

Gemäß einer Entscheidung des Verwaltungsgerichts (VG) Berlin (*Urteil vom 22. Dezember 2022; Az. VG 14 K 139.19 V*) ist ein Imbiss nicht mit einem Restaurant gleichzusetzen und entsprechend abzugrenzen.

Ein Koch aus dem Ausland hatte ein Visum für die Arbeit in einem „Spezialitätenrestaurant“ beantragt. Zur Begründung gab er an, dass dort landestypische traditionelle Gerichte angeboten würden, für welche entsprechende Köche benötigt würden.

Bei dem „Spezialitätenrestaurant“ handelte es sich um einen Selbstbedienungs-Imbiss. Da in einem solchen Schnellimbiss jedoch in der Regel das Essen nicht serviert werde, die Gäste diesen normalerweise lediglich zum Essen aufsuchen und nicht, wie in einem Restaurant üblich, noch darüber hinaus Zeit dort verbringen würden, könne man diesen nach Ansicht des Verwaltungsgerichts nicht als Restaurant qualifizieren. Es komme in diesem Zusammenhang auch nicht mehr darauf an, ob dort tatsächlich entsprechende landestypische Spezialitäten serviert würden, denn hier sei schon das Kriterium des Restaurants nicht erfüllt.

Zeitablauf bei Newsletter-Einwilligungen

Die Einwilligung in den Erhalt eines Newsletters erlischt nicht allein durch Zeitablauf. Treten jedoch weitere konkrete Umstände hinzu, die gegen ein fortbestehendes Interesse des Abonnenten sprechen, kann die Einwilligung unwirksam werden und die Versendung des Newsletters eine unzumutbare Belästigung für den Empfänger darstellen, entschied das Amtsgericht (AG) München mit Urteil vom 14. Februar 2023, (Az.: 161 C 12736/22).

Der Kläger hatte im Jahre 2017 seine Mitgliedschaft in einem Golfclub beendet. Ab diesem Zeitpunkt erhielt er auch keinerlei Newsletter von der Beklagten mehr. Seinen Account nutze er dort ebenfalls nicht mehr. Erst in den Jahren 2021 und 2022 erhielt der Kläger wieder Newsletter der Beklagten in Form von Werbemails. Die Einwilligung des Klägers in den Erhalt des Newsletters war zwar nicht widerrufen worden, jedoch war der Beklagten sowohl der Austritt vor mehr als vier Jahren als auch die Nichtnutzung des Accounts durch den Kläger bekannt. Daher habe die Beklagte nach Ansicht des Gerichts nicht automatisch davon ausgehen dürfen, dass die Einwilligung noch fortbestehe. Stattdessen hätte die Beklagte zumindest abklären müssen, ob ein Erhalt nach mehr als vier Jahren noch gewünscht sei.

4. Internetrecht**LG Hannover: „Incentivierte“ Online-Bewertungen müssen offengelegt werden**

Bei Kundenbewertungen eines Online-Shops, für die ein Käufer finanzielle Vorteile erhält, muss gesondert auf diesen Umstand hingewiesen werden, damit der Verbraucher, der die Rezensionen liest, entsprechend informiert ist, urteilte das Landgericht (LG) Hannover am 22. Dezember 2022 (Az.: 21 O 20/21).

Im vorliegenden Fall vertrieb die Beklagte Möbel im Online-Handel und warb mit Bewertungen ihrer Kunden auf der Webseite. Unter anderem erhielten Käufer bestimmte finanzielle Vorteile je Bewertung (100 X Points = 1 EUR), die sie abgaben. Das LG Hannover stufte diese Ausgestaltung als rechtswidrig ein, da solche Bewertungen nicht als objektiv anzusehen seien, auch wenn keine bezahlte Empfehlung im Wortsinn anzunehmen sei.

Praxishinweis: Die Gewährung von Kundenvorteilen für Käuferbewertungen ist demnach grundsätzlich nicht verboten, sondern möglich. In einem solchen Fall ist bei Veröffentlichung der Kundenbewertungen hinreichend deutlich und transparent auf diesen Umstand hinzuweisen. Andernfalls liegt ein Wettbewerbsverstoß im Onlinebereich vor.

EuGH: Fehlende Widerrufsbelehrung kann der Bezahlung einer Dienstleistung entgegenstehen

Der Europäische Gerichtshof (EuGH) hat mit [Urteil vom 17. Mai 2023 \(Az.: C-97/22\)](#) entschieden, dass bei fehlender Belehrung über das Widerrufsrecht bei einem außerhalb von Geschäftsräumen abgeschlossenen Dienstleistungsvertrag der Kunde nach Widerruf bereits erbrachte Dienstleistungen nicht bezahlen muss. Ein Wertersatz sei ebenso ausgeschlossen.

Ein Hauseigentümer (Verbraucher) hatte online ein Unternehmen damit beauftragt, die Elektroinstallation seines Hauses zu erneuern. Nachdem die Arbeiten ordnungsgemäß erbracht worden waren und der Unternehmer dem Verbraucher seine Leistung in Rechnung gestellt hatte, zahlte der Hauseigentümer nicht. Stattdessen widerrief er den mit dem Unternehmer geschlossenen Vertrag mit der Begründung, der Unternehmer habe ihn nicht über sein Widerrufsrecht informiert.

Grundlage für die Vorlage des Gerichts (Landgericht Essen) war die Frage, ob der Verbraucher die Leistung, welche er unstreitig erhalten hat und nicht zurückgeben kann, ohne jegliche Gegenleistung (z.B. Wertersatz) behalten darf oder nicht. Der EUGH entschied hier zugunsten des Verbrauchers.

5. Zivilrecht, Gewerberecht, Gewerbliche Schutzrechte, Sonstiges**Transparenzregister: Bei „Leermeldungen“ müssen Unternehmen handeln**

Nach dem Gesetz zur Änderung des Geldwäschegesetzes (Transparenzregister- und Finanzinformationsgesetz) sind seit dem 1. August 2021 alle juristischen Personen des Privatrechts und eingetragenen Personengesellschaften zur Mitteilung des wirtschaftlich Berechtigten an das Transparenzregister verpflichtet. Die letzten Übergangsfristen sind im Dezember 2022 ausgelaufen.

Tatsächlich fehlten Anfang des Jahres noch rund 600.000 Eintragungen, so dass erneut auf die bußgeldbewehrte Versäumung der Eintragung hingewiesen wird.

Neu ist seit April 2023 nun auch die Verpflichtung zur Abgabe von Unstimmigkeitsmeldungen bei sogenannten „Leermeldungen“, also wenn keine Angaben im Transparenzregister vorhanden sind. Sofern Verpflichtete des Geldwäschegesetzes Abweichungen zwischen ihren eigenen Erkenntnissen zum wirtschaftlich Berechtigten und den Angaben im Transparenzregister feststellen, müssen sie diese unverzüglich an die registerführende Stelle melden. Wer keine Unstimmigkeitsmeldung abgibt, begeht auch eine Ordnungswidrigkeit und muss mit einem Bußgeld, welches das Bundesverwaltungsamt festsetzt, rechnen.

Hinweisgeberschutzgesetz ab 2. Juli 2023 in Kraft

Wie im [Newsletter 5/2023](#) schon angekündigt, wurde nun das Hinweisgeberschutzgesetz, das die EU-Whistleblower-Richtlinie umsetzt, am 2. Juni 2023 im Bundesgesetzblatt [veröffentlicht](#) und tritt damit am 2. Juli 2023 in Kraft.

Unternehmen mit 50 oder mehr Mitarbeitern oder Unternehmen des Finanzdienstleistungsbereichs im Sinne von [§ 12 Abs. 3 HinSchG](#) müssen für hinweisgebende Personen (Whistleblower) interne Meldekanäle einrichten. Die hinweisgebenden Personen sollen Fehlverhalten im Unternehmen melden können, ohne deshalb mit Nachteilen rechnen zu müssen.

Ergänzend sieht das Gesetz die Möglichkeit vor, dass sich Whistleblower an die externe Meldestelle des Bundes wenden können. Daher sollen zum **Inkrafttreten** des Gesetzes **die externen Meldekanäle** auf der [Webseite des Bundesamts für Justiz \(BfJ\)](#) veröffentlicht werden. Meldungen werden elektronisch, schriftlich, telefonisch oder persönlich bei der externen Meldestelle des Bundes entgegengenommen.

Bereits existierende Hinweisgeberstellen für bestimmte Bereiche, z.B. bei der [Bafin](#) oder beim [Bundeskartellamt](#), bleiben daneben bestehen.

Eine [Übersicht zu diesem Thema](#) finden Sie hier.

Am 11. Juli 2023 bieten wir zu diesem Thema ein [Webinar an: „Hinweisgeberschutzgesetz in Kraft – Was nun?“](#)

ELSTER: Digitaler Gewerbesteuerbescheid

Im April 2023 startete der Digitale Gewerbesteuerbescheid. Rund 3,9 Mio. Unternehmen sowie über 50.000 Steuerberatungen und Konzernsteuerabteilungen in Deutschland können seither direkt bei Abgabe der Gewerbesteuererklärung mitteilen, ob sie den Gewerbesteuerbescheid in digitaler Form erhalten wollen.

Dazu müssen sie bei „Mein ELSTER“ den sogenannten „Elektronischen Zustellwunsch“ auswählen. Der Gewerbesteuerbescheid wird dann - wenn bei der zuständigen Kommune die technischen Voraussetzungen abgeschlossen sind - online in das Postfach von „Mein Unternehmenskonto“ zugestellt (das bundesweite Unternehmensportal auf Basis von ELSTER).

Der Digitale Gewerbesteuerbescheid ist für Gewerbesteuererklärungen ab dem Erhebungszeitraum 2022 möglich.

[ELSTER: Infoseite zum digitalen Gewerbesteuerbescheid](#)

6. Veranstaltung und Ansprechpartnerin

Webinar

Hinweiserschutzgesetz in Kraft – Was nun?

Das Hinweiserschutzgesetz, das die EU-Whistleblower-Richtlinie umsetzt, wurde am 2. Juni 2023 im Bundesgesetzblatt veröffentlicht und tritt am 2. Juli 2023 in Kraft.

Damit werden Unternehmen ab 50 Mitarbeitern oder Unternehmen des Finanzdienstleistungsbereichs i.S. [§ 12 Abs. 3 HinSchG](#) verpflichtet, für hinweisgebende Personen (Whistleblower) interne Meldekanäle einzurichten. Die hinweisgebenden Personen sollen Fehlverhalten im Unternehmen melden können, ohne deshalb mit Nachteilen rechnen zu müssen. Vertraulichkeit und den Datenschutz spielen daher eine wichtige Rolle bei den Meldekanälen.

In unserem Webinar informieren wir Sie, ab wann und in welcher Weise Sie aktiv werden müssen.

Termin: Dienstag, 11. Juli 2023
Uhrzeit: 10.30 bis 12 Uhr
Ort: virtuell – IHK Wiesbaden
Referent: Dr. Thomas Altenbach
kostenfrei für Mitglieder einer IHK

[Anmeldung](#)

Newsletter-Ansprechpartnerin

Sollten Sie weitere Informationen zu den im Newsletter angesprochenen Themen benötigen oder Fragen bzw. Anregungen haben, sprechen Sie mich bitte an: Beate Scheibig, Tel.: 0611-1500-174, b.scheibig@wiesbaden.ihk.de